

Informationsblatt über die Verwendung von Schankgefäßen (Ausschankmaße)



Schankgefäße sind Gefäße, die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind und bei Bedarf gefüllt werden.

Schankgefäße dürfen nur **verwendet oder bereitgehalten** werden, wenn sie die festgelegten Volumina einhalten und das Volumen auf ihnen gekennzeichnet (Füllstrich, Volumenangabe und Einheit) und angegeben ist.

Des Weiteren müssen Schankgefäße mit einem anerkannten Herstellerzeichen oder dem Konformitätskennzeichen **CE** **M 06** **0113** gekennzeichnet sein.

Es sind nur Gefäße mit einem Nennvolumen von 1; 2; 4; 5 oder 10 cl oder 0,1; 0,2; 0,25; 0,3; 0,4; 0,5; 1; 1,5; 2; 3; 4 oder 5 l zulässig.

Nicht anzuwenden ist diese Vorschrift auf

- Schankgefäße für Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengeräte oder für Getränke, die auf ähnliche Art zubereitet werden,
- Schankgefäße für alkoholhaltige Mischgetränke, die unmittelbar vor dem Ausschank aus **mehr als zwei** Getränken gemischt werden.
- Schankgefäße für Kaltgetränke, die in Automaten durch Zusatz von Wasser hergestellt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer Schankgefäße gewerbsmäßig verwendet oder bereithält, die den o.g. Anforderungen nicht entsprechen. Der Verstoß kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00€ geahndet werden.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Servicecenter des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz, welches Sie unter der Telefonnummer 0671-79486-333 erreichen können.

Gesetzliche Grundlage:

§ 9 des Eichgesetzes vom 23. März 1992, zuletzt geändert durch Artikel 115 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 2. 11. 2003. §§ 45-48 und § 74 der Eichordnung vom 12. August 1988, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Medizinproduktegesetzes vom 13. September 2001.